KANTON solothurn

Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien

Stand: 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 4
1. Einleitung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen und Zweck des Handbuchs 4
Rechtliche Grundlagen 4
Zweck des Handbuchs 4
1.3 Zuständigkeit 4
1.4 Definitionen und Grundlagen 5
Pflegekind 5
Pflegeeltern / Pflegefamilien 5
Kategorien von Pflegefamilien 5
Herkunftsfamilie 5
Platzierung und Kindesschutzmassnahmen 6
Pflegeverhältnis 6
Formen von Pflegeverhältnissen 6
Pflegekinderwesen 7
Organisationen mit einem Dienstleisungsangebot in der Familienpflege (DAF) (Auch: Familienplatzierungsorganisationen, (FPO)) 7
Rechte und Pflichten von Pflegeeltern 7
Rechte und Pflichten von Pflegekindern 8
Leaving Care – Übergang von Pflegekindern in die Volljährigkeit 8
Finanzielle Leistungen 9
Pflegevertrag / Versicherung 10
Sozialversicherungen und Steuerpflicht 10
2. Bewilligungspflicht 11
3. Eignungsbestätigung und Aufnahme von Pflegekindern 11
4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung / einer kindesspezifischen Bewilligung 11
Sonderprivatauszug 12
Aus- und Weiterbildungen / Bildungsgutschriften 13
5. Aufsicht 13
6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse 13
7. Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmung 13
8. Gebühren 13
9. Verfahren 14
10. Übersicht 14
11. Kontakt und weiterführende Informationen 15

1. Einleitung

Die kantonalen Richtlinien und die jeweiligen Handbücher zu den Richtlinien dienen als Grundlage für eine bedarfsgerechte, professionelle, zeitgemässe und transparente Kinder- und Jugendbetreuung und leisten einen Beitrag zur Sicherstellung ihrer Qualität sowie zum Kindes- und Jugendschutz in Kindertagesstätten, Pflege- und Tagesfamilien.

- Im Kanton Solothurn stehen für die Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses die folgenden Grundlagen zur Verfügung:
- Kantonale Richtlinien und Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien
- Kantonale Richtlinien und Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Tagesfamilien
- Kantonale Richtlinien und Handbuch zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten
- Kantonale Richtlinien für die Bestätigung und Aufsicht von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege

Diese Grundlagen stehen einerseits auf der Homepage der Aufsichtsbehörde (www.aso.so.ch) zum Herunterladen zur Verfügung und können andererseits bei der Aufsichtsbehörde (siehe Kapitel 10. Kontakt, S. 13) direkt bestellt werden

1.2 Rechtliche Grundlagen und Zweck des Handbuchs

Rechtliche Grundlagen

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S.4.

Zweck des Handbuchs

Das vorliegende Handbuch dient als Ergänzung zu den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien. Es führt die Regelungen der Richtlinien aus und richtet sich an Pflegefamilien, weitere interessierte Personen, Behörden und Fachstellen.

Die Richtlinien enthalten jedoch alle für die Bewilligung relevanten Grundlagen bezüglich rechtlicher Regelungen, den Voraussetzungen und des Verfahrens. Das Handbuch beschränkt sich auf Ausführungen zu einzelnen Punkten der Richtlinien und ist aus diesem Grund gleich aufgebaut wie die Richtlinien. Das Handbuch kann so nur in Zusammenhang mit den Richtlinien verwendet werden.

1.3 Zuständigkeit

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S.4.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) entscheidet als Bewilligungs- und Aufsichtsstelle für Pflegefamilien über die Bewilligung bzw. Nicht-Bewilligung von Pflegefamilien und ergreift bei Bedarf geeignete Massnahmen.

Das ASO ist zudem für die Koordination, Information, Fachberatung sowie Grundlagen- und Konzeptarbeit im Pflegekinderbereich zuständig.

Das ASO informiert die involvierten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Mandatspersonen (Beistände, Vormunde) in angemessenem Umfang über Bewilligungen und Nicht-Bewilligungen von Pflegefamilien und allfällige ergriffene Massnahmen.

Das ASO kann gewisse Aufgaben innerhalb seiner Kompetenzen an externe Leistungspartner auslagern. Die Verantwortung und Entscheidungsgewalt verbleiben jedoch in jedem Fall beim ASO.

1.4 Definitionen und Grundlagen

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 4-6.

Im Pflegekinderwesen werden verschiedene Begriffe oft unterschiedlich verwendet. Zur besseren Verständlichkeit werden hier die wichtigsten Begriffe gemäss dem Expertenbericht Zatti[1] definiert.

Pflegekind

Ein Kind wird als Pflegekind bezeichnet, wenn es vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer Pflegefamilie oder einer Institution tags- und nachtsüber wohnt und betreut wird.

Pflegeeltern / Pflegefamilien

Pflegeeltern sind volljährige Personen, die vorübergehend oder dauerhaft minderjährige, nicht leibliche Kinder in ihrer Familie aufnehmen und betreuen. Sie übernehmen damit einen öffentlich-rechtlichen Auftrag, weshalb für Pflegefamilien spezielle Rahmenbedingungen gelten (Bewilligungspflicht, Aufsicht etc. vgl. Richtlinien Kapitel 2).
Der Begriff Pflegefamilie ist nicht an eine bestimmte Familienform gebunden. Auch Alleinstehende sowie unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare können Pflegekinder aufnehmen. In Pflegefamilien können je nach Situation auch leibliche Kinder, andere Pflegekinder oder Adoptivkinder leben.
Häufig sind Pflegefamilien sogenannt „gewachsene Pflegefamilien", wenn sie Pflegekinder aus der Verwandtschaft, dem Freundeskreis oder der Nachbarschaft bei sich aufnehmen (z.B. Grosseltern, die ihre Enkelkinder als Pflegekinder betreuen). Gewachsene Pflegeverhältnisse entstehen häufig lange bevor eine Kindesschutzbehörde involviert ist, da sie auf bereits bestehenden Beziehungen gründen.

Kategorien von Pflegefamilien

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S.4-5.

Herkunftsfamilie

Pflegekinder kommen aus einer Familie, mit der sie verbunden sind, auch wenn sie nicht mehr oder nur noch zeitweise dort leben. Zur Herkunftsfamilie gehören in der Regel die leiblichen Eltern und Geschwister des Pflegekindes. Herkunftsfamilien befinden sich in einer schwierigen Situation innerhalb des Platzierungsprozesses, da sie sich von ihrem eigenen Kind trennen müssen. Deshalb ist es wichtig, dass sie unterstützt und begleitet werden.

[1] Zatti, Kathrin Barbara (2005). *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung.* Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Bern.

Platzierung und Kindesschutzmassnahmen

Von „Platzierung" wird dann gesprochen, wenn ein Kind, kurzfristig oder langfristig, ausserhalb von seiner Herkunftsfamilie lebt. Das Kind hat demzufolge seinen Lebensmittelpunkt ausserhalb der Herkunftsfamilie.
Eine Platzierung kann freiwillig sein. In diesem Falle verfügen die Eltern oder ein Elternteil über die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Eltern entscheiden freiwillig, dass ihr Kind bei einer anderen Familie leben soll. Die Eltern können in der Regel diesen Entscheid auch selbst wieder rückgängig machen (Ausnahme vgl. Kapitel Rechte und Pflichten von Pflegeeltern).
Häufig sind Platzierungen behördlich angeordnete Kindesschutzmassnahmen. Dies bedeutet, dass die zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) entscheidet, dass das Kind nicht mehr bei seinen Eltern leben darf. Es wird eine Kindesschutzmassnahme verfügt, den Eltern wird, wenn notwendig, das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen (ZGB Art. 310). Das Kind erhält in diesem Fall normalerweise einen Beistand/eine Beiständin (Mandatsperson) (ZGB Art. 308). Um eine Rückplatzierung bei den Eltern oder eine Umplatzierung zu erwirken, bedarf es dann wiederum eines Entscheides der KESB.
Weitere Gründe für die Platzierung eines Kindes in einer Pflegefamilie können sein, dass die Herkunftseltern verstorben sind, oder dass den Eltern im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme die elterliche Sorge entzogen wird (ZGB Art. 311). In diesen Fällen wird für das Kind eine Vormundschaft errichtet (ZGB Art. 298).

Pflegeverhältnis

Ein Pflegeverhältnis beschreibt die formale Beziehung zwischen einem Pflegekind und den Pflegeeltern. In ein Pflegeverhältnis sind in der Regel weitere private Personen (leiblichen Eltern und Geschwister, andere Verwandte) und institutionelle oder behördliche Akteure und Akteurinnen (Beistand/Beiständin, Kindesschutzbehörde, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, Lehrpersonen, Therapeuten/-innen, Arzt/Ärztin etc.) eingebunden.

Somit ist ein Pflegeverhältnis ein komplexes System und stellt für die unmittelbar Beteiligten eine besondere und herausfordernde Situation dar:

- Für das Pflegekind, weil es nicht bei seinen leiblichen Eltern oder einem Elternteil aufwachsen kann, so wie es in der Gesellschaft als „normal und richtig" betrachtet wird;
- Für die leiblichen Eltern, die – aus welchen Gründen auch immer – ihre elterliche Aufgabe und ihre Verantwortung nicht wahrnehmen können und trotzdem die leiblichen Eltern bleiben;
- Für die Pflegeeltern, da sie mit dem Pflegekind zusammen leben und trotzdem nicht die elterliche Sorge für das Kind innehaben.
- Für die leiblichen Kinder der Pflegeeltern, welche ihre Eltern mit einem weiteren Kind teilen müssen.

Deshalb ist es wichtig, dass alle an einem Pflegeverhältnis Beteiligten zusammen arbeiten, sich gegenseitig unterstützen, wichtige Informationen austauschen und vorhandene Ressourcen nutzen. Nur so kann ein Pflegeverhältnis zum Wohle des Pflegekindes erfolgreich verlaufen.

Formen von Pflegeverhältnissen

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S.5-6.

Pflegekinderwesen

Das Pflegekinderwesen bezeichnet die Gesamtheit von Akteurinnen und Akteuren, Institutionen und Organisationen, die sich mit den Thema Pflegekinder und den damit verbundenen Prozessen beschäftigen. Im Weiteren gehören dazu auch die gesetzlichen und sozialen Rahmenbedingungen sowie die gesellschaftlichen Strukturen, innerhalb derer diese Prozesse stattfinden und die auf das Leben und die Entwicklung von Pflegekindern einwirken.

Organisationen mit einem Dienstleisungsangebot in der Familienpflege (DAF)

(Auch: Familienplatzierungsorganisationen, (FPO))

Diese Organisationen bieten Dienstleistungen im Rahmen von Platzierungen an und vermitteln im Auftrag einer Behörde oder einer Fachstelle Kinder in Pflegefamilien. Die Dienstleistungen umfassen beispielsweise die Begleitung des Pflegeverhältnisses, sozialpädagogische Beratung der Pflegeeltern, 24-Stunden-Erreichbarkeit in Notfällen oder Aus- und Weiterbildungen für Pflegeeltern. Seit dem 1. Januar 2014 unterstehen alle DAF der kantonalen Melde- oder Bewilligungspflicht und Aufsicht.
Es gibt DAF, welche die Pflegefamilien anstellen und die üblichen Funktionen eines Arbeitgebers wie Administration, Entlöhnung der Pflegefamilien, Sicherstellung der erforderlichen Versicherungen etc. übernehmen. In der Regel bieten die DAF für ihre Pflegefamilien Aus- und Weiterbildungsangebote an und sie pflegen die Kontakte zur Herkunftsfamilie, zu Behörden, Mandatsträgern sowie anderen Institutionen.
Pflegefamilien aller Kategorien gemäss den Richtlinien (vgl. Richtlinien Kapitel 1.3) haben die Möglichkeit, mit einer DAF zusammen zu arbeiten. Dabei gelten zusätzlich zu den kantonalen Voraussetzungen die Anforderungsbedingungen der jeweiligen DAF. Die Anbindung an das professionelle System einer DAF kann für die Pflegefamilien ein Gewinn sein, weil sie bedarfsgerecht begleitet, beraten und unterstützt werden können. Pflegefamilien, die bei einer DAF angestellt sind, werden auch als vernetzte Pflegefamilien bezeichnet.

Rechte und Pflichten von Pflegeeltern

Pflegeeltern stehen von Gesetztes wegen wenig Rechte zu, da sie nie über die elterliche Sorge über Pflegekinder verfügen. Die elterliche Sorge bleibt nämlich bei den leiblichen Eltern, oder – wenn sie durch Kindesschutzmassnahmen eingeschränkt oder aufgehoben ist – bei der Mandatsperson des Kindes.
Deshalb kann eine Pflegefamilie nicht über weitreichende Entscheidungen, z.B. über die religiöse Erziehung, die schulische oder berufliche Ausbildung, mit hohen Risiken und Kosten verbundene Freizeitaktivitäten, ärztliche oder andere Therapien, nicht zwingend notwendige medizinische Behandlungen, die Mitnahme des Pflegekindes in längere Ferien etc. selber entscheiden. Die Entscheidungsbefugnis bleibt immer bei den Eltern bzw. bei den behördlichen Vertretern/Vertreterinnen.
Es ist somit immer zu bedenken, dass Bindungen, die sich zwischen dem Pflegekind und den Pflegeeltern entwickeln, rechtlich wenig geschützt sind. Dies ist insbesondere bei freiwilligen Platzierungen relevant, wenn die Herkunftseltern die Platzierung beenden wollen. Aber auch bei behördlichen Platzierungen ist die Erwirkung einer Rückplatzierung durch die Eltern möglich. Im ZGB Art. 310 Abs. 3 ist immerhin festgehalten, dass die Kindesschutzbehörde den Eltern die Rücknahme des Kindes untersagen kann, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernsthaft gefährdet.
Pflegeeltern steht zusätzlich gemäss Art. 300 ZGB Abs. 2 das Recht auf Anhörung vor wichtigen Entscheiden zu. Dazu gehören auch Entscheide über Umplatzierungen oder die Rückkehr zu den Eltern. Vor allem bei Pflegeverhältnissen, die bereits lange bestehen, kennen die Pflegeeltern das Kind am besten. Mit der Anhörung der Pflegeeltern soll das Wohl des Kindes möglichst gut gewährleistet werden.

Für den Alltag spielt die rechtlich festgehaltene Vertretungsbefugnis für Pflegeeltern eine wichtige Rolle. Sie ist in Art. 300 ZGB Abs. 1 geregelt und besagt, dass Pflegeeltern die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge vertreten. Wie genau sie diese Vertretung übernehmen können und müssen, ist im Gesetz nur sehr vage umschrieben. Grundsätzlich umfasst die Vertretungsbefugnis jene Entscheidungen, die üblicherweise der unmittelbaren Erziehungsperson obliegen. Dazu gehören:

- die altersgemässe Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes und die damit verbundenen Anweisungen für sein Verhalten, z.B. auf dem Schulweg, im Umgang mit anderen, Gestaltung der Freizeit etc.,
- die Begleitung bei den Hausaufgaben,
- Entscheidungen über die Ernährung und Gesundheit,
- Entscheidungen betreffend Bekleidung, alltägliche Anschaffungen,
- Entscheidungen, die schnell getroffen werden müssen, bspw. in einem medizinischen Notfall. Soweit wie möglich sollen die Massnahmen im Voraus mit den Eltern abgesprochen werden.

Weiter umfasst die Vertretungsbefugnis Entscheidungen, die ihnen von den Eltern ausdrücklich (z.B. im Rahmen des Pflegevertrages) oder stillschweigend überlassen wurden, oder die aus Gründen der Dringlichkeit, Abwesenheit oder Krankheit von den Eltern nicht vorgenommen werden können.
Für den Umfang der Befugnisse von Pflegeeltern bedeutsam sind folgende Aspekte:

- der Anlass und die Dauer des Pflegeverhältnisses,
- die Art und Intensität der Beziehungen zwischen Eltern und Kind sowie Eltern und Pflegeeltern,
- die Möglichkeit, die Weisung der Eltern einzuholen,
- die Tragweite und Dringlichkeit der zu treffenden Entscheidung,
- der mutmassliche Wille der Eltern.

Rechte und Pflichten von Pflegekindern

Die Rechte des Kindes sind grundsätzlich innerhalb des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-KRK) festgehalten.

Das Pflegekind hat dabei ein besonderes Recht auf Schutz, Hilfe und Unterstützung (UN-KRK Art. 20 Abs. 1). Ebenso hat das Pflegekind ein Recht darauf, dass es die eigenen Wünsche und den eigenen Willen äussern kann, dass seine Meinung Gehör findet und ernst genommen wird (UN-KRK Art 12).

Gemäss PAVO Art. 1a Abs. 2 hat die Kindesschutzbehörde dafür zu sorgen, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie betreut wird, über seine Rechte (insbesondere Verfahrensrechte) entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird und an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Leaving Care – Übergang von Pflegekindern in die Volljährigkeit

Der Begriff "Care Leaver" bezieht sich auf junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in Heimen, Wohngruppen oder Pflegefamilien verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Der Übergang in die Volljährigkeit ist für das Pflegekind und die Pflegeeltern ein wichtiger Lebensabschnitt. Es handelt sich um einen komplexen und zeitaufwändigen Prozess, während dem viele Fragen geklärt werden müssen. Speziell die Regelung einer allfälligen weiteren Finanzierung des Pflegeverhältnisses ist für alle Beteiligten anspruchsvoll. Die Vorbereitungen für diesen grossen Schritt sollen von den Beteiligten früh genug in die Wege geleitet werden. Auch für die Pflegeeltern ist es wichtig, sich frühzeitig zu überlegen, wie sie mit dem Erwachsenwerden des Pflegekindes umgehen wollen.

Im Übergang in die Volljährigkeit kommt der Mandatsperson (Beistandsperson oder Vormundsperson) eine wichtige Funktion zu. Die Mandatsperson sorgt dafür, dass das Pflegekind im Hinblick auf die Volljährigkeit über freiwillige Unterstützungsangebote informiert und soweit nötig vernetzt wird. Weiter ist es ihr Auftrag, die Perspektiven für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit unter Einbezug des/der Jugendlichen, der Eltern und der Pflegeeltern zu klären. Dabei prüft die Mandatsperson auch, ob nach dem Dahinfallen der Kindesschutzmassnahmen mit der Volljährigkeit des Kindes erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen nötig sind. Bleibt ein Pflegekind auch nach Erreichen der Volljährigkeit bei der Pflegefamilie, unterstützt die Beistandsperson das Pflegekind bei der Klärung der weiteren Finanzierung des Pflegeverhältnisses. Pflegekinder und ihre Pflegefamilien, die keine Mandatsperson haben, können sich für die Vermittlung der notwendigen Unterstützung an die Aufsichtsbehörde wenden.

Für Pflegefamilien und Jugendliche Pflegekinder stellt die Fachstelle PACH (Pflege- und Adoptivkinder Schweiz) ein interaktives Tool zur Sensibilisierung und Vorbereitung auf den Übergang in die Volljährigkeit zur Verfügung (www.pa-ch.ch) Es gibt zudem Vernetzungsangebote und Projekte zur Begleitung von Pflegekindern am Übergang in die Volljährigkeit (z.B. von der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der Fachhochschule Nordwestschweiz) Informationen zum Thema und Beratungen für Pflegeeltern und –kinder bietet das Schweizerische Kompetenzzentrum Leaving Care.

Finanzielle Leistungen

Pflegeeltern haben gemäss Art. 294 ZGB grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes. Eine Ausnahme bildet die Aufnahme ausländischer Kinder, bei der sich die Pflegeeltern verpflichten, für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz aufzukommen.

Die finanziellen Leistungen sind unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Herkunftseltern zu vereinbaren. Massgebend ist der individuelle Betreuungsaufwand. Es ist Sache der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes, die Finanzierung des Pflegeplatzes sicher zu stellen. Können die Herkunftseltern das Pflegegeld nicht oder nur teilweise selber erbringen, sind für den Fehlbetrag andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kinderrenten, Waisenrenten, Taggelder, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfeleistungen) in Anspruch zu nehmen.

Pflegeeltern werden pro Tag und Pflegekind entlöhnt. Grundsätzlich ist der Betrag zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln. Wird das Pflegegeld über Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse finanziert gelten die vom Regierungsrat jährlich festgelegten maximalen Tagespauschalen. Diese variieren je nach Kategorie Pflegefamilien (vgl. kantonale Richtlinien Kapitel 1.3) und sind als Höchsttaxen zu verstehen.

Die finanzielle Abgeltung ist innerhalb des Pflegevertrages (vgl. Kapitel 8) zu regeln. Dabei werden die finanziellen Leistungen in drei Kategorien unterteilt:

- Die Betreuungsvergütung (Einkommen der Pflegeeltern für die zu erbringenden Betreuungsleistungen)
- Unterkunft und Verpflegung
- Nebenkosten

Je nachdem, ob die Pflegeeltern bei einer DAF angestellt sind oder im Auftrag von leiblichen Eltern oder der Kindesschutzbehörde tätig sind, ist die finanzielle Abgeltung anders geregelt. Weitere Informationen mit Empfehlungen zur Berechnung der finanziellen Leistungen und zu Richtwerten im Kanton Solothurn finden Sie im Anhang in den Merkblättern *Empfehlungen für die finanziellen Leistungen an Pflegefamilien* und *Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen* in Pflegefamilien.

Pflegevertrag / Versicherung

Pflegeverträge sind Vereinbarungen, die die ausserfamiliäre Betreuung eines Kindes zum Gegenstand haben. Es ist empfohlen, einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschliessen.

Der Pflegevertrag soll folgende Bereiche regeln:

- Art des Pflegeverhältnisses (Dauerpflege, Entlastungspflege);
- Allfällige bestehende Beistandschaft und deren Aufgaben sowie Angaben über eine allfällige Vertrauensperson;
- Erziehungsauftrag (Umschreibung der Vertretensbefugnisse, insbesondere in den Bereichen religiöse Erziehung, Freizeitaktivitäten, Verhalten bei Krankheit und Unfall);
- Formen der Kooperation und Information sowie besondere Vereinbarungen (z.B. Therapien, Besprechungen mit Fachpersonen);
- Versicherungen des Kindes, Haftpflichtversicherung
- Höhe des Pflegegeldes und welche Leistungen damit abgegolten werden sowie andere Auslagen (insbesondere die Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge bei unselbständiger Erwerbstätigkeit);
- Ferienregelungen sowie Besuchs- und Wochenendregelungen;
- Eintrittsmodalitäten, beim Eintritt übergebene Dokumente, Meldepflichten gegenüber der Einwohnerkontrolle;
- Allfällige Probezeit;
- Auflösungsmodalitäten.

Die Pflegeeltern sind eine Vertragspartei. Die andere Vertragspartei ist der/die Inhaber/in des Aufenthaltsbestimmungsrechts über das Kind. Dies bedeutet, dass bei einer freiwilligen Platzierung die Eltern oder ein Elternteil Vertragspartei ist. Bei einer angeordneten Platzierung ist die zuständige Kindesschutzbehörde die Vertragspartei. Besteht eine Vormundschaft, ist die Vormundsperson Vertragspartei.

Im Anhang finden Sie Musterverträge für die verschiedenen Varianten.

Sozialversicherungen und Steuerpflicht

Pflegeeltern, die gegen Entgelt Kinder betreuen, üben eine Erwerbstätigkeit aus. Auf den Einkünften sind sowohl Steuern als auch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Dies gilt für die Betreuungsvergütung. Die finanziellen Leistungen für Verpflegung, Unterkunft und Nebenkosten sind davon ausgenommen.

Bei der Tätigkeit als Pflegeeltern handelt es sich sozialversicherungsrechtlich in jedem Fall um eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Dabei sind folgende Situationen möglich:

a) Der Pflegevertrag besteht zwischen der Sozialregion oder zwischen dem Beistand bzw. der Beiständin (im Auftrag der Kindesschutzbehörde) und den Pflegeeltern. Hier gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin.
b) Der Pflegevertrag wird zwar zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern abgeschlossen, die Sozialregion begleitet das vereinbarte Pflegeverhältnis jedoch (im Auftrag der Kindesschutzbehörde) in einer Weise, das über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht. Hier gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin.

c) Die Sozialregion entrichtet das Pflegegeld an die Pflegeeltern vollumfänglich oder teilweise aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen (Taggeldern, Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungs- oder Zusatzleistungen). Hier gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin.
d) Die Pflegeeltern gehören einer Institution (z.B. einem Verein) an, haben mit dieser einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, sind in ihrem Auftrag tätig und werden von ihr dafür entschädigt. In diesem Fall gilt die Institution () als Arbeitgeberin.
e) Es besteht ein schriftlicher oder mündlicher Pflegevertrag zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern. Die leiblichen Eltern bezahlen die ganze Arbeitsentschädigung aus eigenen Mitteln (z.B. aus Lohn, eigenem Vermögen, eigenen Renten, eigenen Zusatzleistungen, Ehegatten-Alimenten) direkt an die Pflegeeltern. Hier gelten die leiblichen Eltern als Arbeitgeber.

Detailliertere Informationen sowie Informationen zum Vorgehen zur Entrichtung der Beiträge finden Sie im *Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen in Pflegefamilien* im Anhang.

2. Bewilligungspflicht

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 6.

3. Eignungsbestätigung und Aufnahme von Pflegekindern

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 7-8.

4. Voraussetzungen für den Erhalt einer Eignungsbestätigung / einer kindesspezifischen Bewilligung

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 8-11.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden neben zwingenden Bewilligungsvoraussetzungen durch das Amt für soziale Sicherheit die Motivation der Pflegeeltern sowie ihre persönliche und erzieherische Eignung überprüft.
Pflegekinder sind auf Stabilität und Kontinuität angewiesen. Sie brauchen zuverlässige Menschen, die ihnen Geborgenheit und Sicherheit vermitteln können. Deshalb findet die Eignungsabklärung in der Regel vor der Aufnahme eines Pflegekindes statt, damit die Abklärung in Ruhe und ohne Zeitdruck durchgeführt werden kann. Angehende Pflegeeltern sollen durch die Notsituation eines Kindes nicht unter Druck geraten und einer Aufnahme des Kindes notgedrungen und aus persönlicher Betroffenheit zustimmen.
Bei der Eignungsabklärung wird folgenden Aspekten besondere Beachtung geschenkt:

Persönliche Eignung	– Der Altersunterschied zwischen Pflegeeltern und Pflegekind sollte in der Regel mindestens 16 und maximal 45 Jahre betragen. – Die Pflegeeltern sind reife und gefestigte Persönlichkeiten. – Es besteht Interesse und Freude am Zusammenleben mit Kindern sowie an Erziehungs- und Familienarbeit. – Die Motivation besteht insbesondere darin, einem Kind mit herausforderndem familiärem Hintergrund eine gute Betreuungsqualität zu bieten.

	– Die Pflegeeltern sind zuverlässig, vertrauensvoll und verantwortungsbewusst. – Die Pflegeeltern sind in der Lage, sich für die Belange des Pflegekindes einzusetzen. – Die Familie verfügt über genügend Ressourcen für die Aufnahme eines Pflegekindes. – Die Pflegeeltern pflegen einen gesunden Umgang mit Konflikten. – Die Pflegeeltern sind sich möglicher Schwierigkeiten und Herausforderungen bewusst. Sie sind bereit, sich diesen zu stellen, schätzen ihre Möglichkeiten und Grenzen diesbezüglich realistisch ein und sorgen frühzeitig für allfällige Unterstützung.
Erzieherische Eignung	– Die Pflegeeltern sind verlässliche und berechenbare Bezugspersonen für das Kind (Konsistenz und Stabilität) – Die Pflegeeltern können sich in das Pflegekind und seine Situation einfühlen und dessen Bedürfnisse einschätzen (Empathiefähigkeit) – Die Pflegeeltern sind fähig, Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. – Die Pflegeeltern sind fähig, das Kind angemessen zu fördern und zu unterstützen. – Die Pflegeeltern sind fähig, dem Kind mit emotionaler Wärme zu begegnen. – Die Pflegeeltern können dem Kind einen sinnvollen und verbindlichen Orientierungsrahmen bieten (Lenkung und Grenzsetzung). – Innerhalb der Familie bestehen stabile emotionale Beziehungen, familiärer Zusammenhalt sowie ein offenes und unterstützendes Erziehungsklima. Alle Mitglieder der Familie sind mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden. – Die Pflegeeltern reflektieren ihre Erziehungsvorstellungen, ihr eigenes Erziehungsverhalten und ihre Erziehungserfahrung.

Bei gewachsenen Pflegeverhältnissen (vgl.2.1.2, Pflegefamilien) gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen. Dem spezifischen Verhältnis ist im Aufsichts- und Bewilligungsverfahren jedoch Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen kann von den Anforderungen abgewichen werden. Das Kindeswohl muss aber in jedem Fall gewährleistet sein.

Sonderprivatauszug

Zusätzlich zum Strafregisterauszug muss die Pflegefamilie immer im Rahmen des Verfahrens für die Eignungsabklärung (d.h. in der Regel alle drei bis fünf Jahre) einen sogenannten Sonderprivatauszug einreichen.
Im Sonderprivatauszug sind Urteile aufgeführt, die ein Berufs- Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot enthalten, sofern das Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.
Der Sonderprivatauszug kann nur in Verbindung mit einer schriftlichen und unterzeichneten Bestätigung des Arbeitgebers angefordert werden. Als Arbeitgeber von Pflegefamilien gelten

die zuständige Sozialregion, die leiblichen Eltern des Pflegekindes oder allenfalls die Familienplatzierungsorganisation[2]. Das unterzeichnete Arbeitgeberformular muss die Pflegefamilie zusammen mit dem Gesuch an das Bundesamt für Justiz senden.

Aus- und Weiterbildungen / Bildungsgutschriften

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 10.

Die Betreuung und Erziehung eines Kindes sind anspruchsvolle Aufgaben. Pflegeeltern sehen sich mit zusätzlichen Anforderungen konfrontiert, z.B. im Kontakt mit Behörden, in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie oder bei auftretenden Schwierigkeiten des Pflegekindes.

Deshalb sind eine gute Vorbereitung, Weiterbildungen sowie fachliche Beratung und Begleitung für Pflegefamilien wichtig. Der Kanton Solothurn fördert die Aus- und Weiterbildung sowie ausreichende Unterstützungssysteme für Pflegefamilien. Es wird von allen neuen Pflegefamilien im Kanton Solothurn erwartet, dass vor Aufnahme des Pflegekindes oder im Verlaufe des ersten Pflegejahres die Basiskurse der Fachstelle für Pflegefamilien im Kanton Solothurn oder eine gleichwertige Ausbildung besuchen. Die Fachstelle bietet im Auftrag des Kantons neben den Basiskursen themenspezifische Weiterbildungen, Erfahrungsaustausch sowie Kurzberatungen an.

Der Kanton Solothurn beteiligt sich an den Aus- und Weiterbildungskosten von Pflegefamilien. Dazu stellt er Pflegefamilien Bildungsgutschriften zur Verfügung für Vorbereitungskurse, Aus- und Weiterbildungen sowie fachliche Beratung und Begleitung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Pflegeeltern.

Während jeweils zwei Jahren kann jede Pflegefamilie Bildungsgutschriften in der Höhe von CHF 1000.- beziehen. Informationen zum Vorgehen finden Sie im Anhang (Merkblatt Bildungsgutschriften).

FPOs bieten in der Regel den ihnen angeschlossenen oder angestellten Pflegefamilien eine intensivere fachliche Beratung und Begleitung an. Diese Unterstützungssysteme sind im Tarifsystem der Organisationen einberechnet. Deshalb stehen den Pflegefamilien, die bei einer FPO angestellt sind, die Bildungsgutschriften nicht zur Verfügung.

5. Aufsicht

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 11.

6. Meldepflicht bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 11.

7. Widerruf der Bewilligung und Strafbestimmung

Vgl. kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 11.

8. Gebühren

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 12.

[2] Vgl. Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen in Pflegefamilien, S. 1 ff., 3. „Unselbständige Erwerbstätigkeit“ und 4. „Wer ist im Kanton Solothurn ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn im sozialversicherungsrechtlichen Sinn?“.

9. Verfahren

Vgl. Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, S. 12.

10. Übersicht

Bewilligung für Dauerpflege

Ist das Kind bekannt wird zusätzlich zur Eignungsbestätigung eine kindsspezifische Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 2 PAVO ausgestellt.

Die kindsspezifische Bewilligung wird analog zur Eignungsbestätigung im Rahmen der Aufsicht überprüft und erneuert.

Bewilligung für Entlastungspflege

Mittels der Eignungsbestätigung wird explizit die Aufnahme von Pflegekindern in Rahmen der Entlastungspflege bewilligt.

Nimmt die Betreuungsintensität zu, so dass der Lebensmittelpunkt des Pflegekindes in der Pflegefamilie ist, wird eine kindsspezifische Bewilligung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss der Eignungsbestätigung erfüllt sind.

Bewilligung für Krisenintervention

Mittels der Eignungsbestätigung wird explizit die Aufnahme von Pflegekindern in Rahmen von KrisenInterventionen bewilligt.

Bleibt das Kind länger als sechs Monate in der Pflegefamilie, wird eine kindsspezifische Bewilligung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Eignungsbestätigung erfüllt sind.

Eignungsbestätigung:

Die Eignungsbestätigung wird grundsätzlich befristet ausgestellt. Sie kann mit Einschränkungen oder mit Auflagen verbunden sein.

- Für Dauerpflegeverhältnisse: gültig für maximal fünf Jahre.
- Für Entlastungspflege sowie Krisenintervention: gültig für maximal drei Jahre.
- Falls gegeben: Anerkennung als Fachpflegefamilie oder sozialpädagogische Pflegefamilie

→ Im Rahmen der Aufsicht wird die Eignungsbestätigung bei Bedarf angepasst.

→ Nach Ablauf der Frist wird die Eignung überprüft und die Bestätigung gegebenenfalls erneuert.

Eignungsabklärung:

Abgeklärt wird die strukturelle, erzieherische und persönliche Eignung der Pflegefamilie.

Zudem wird ein Profil der Pflegefamilie definiert:

- Anzahl Plätze
- Alter der Pflegekinder
- Besonderheiten der Pflegekinder (Kinder mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten etc.)
- Art des Pflegeverhältnisses (Dauerpflege, Entlastungspflege, Krisenintervention)
- Eignung als Fachpflegefamilie oder als sozialpädagogische Pflegefamilie

11. Kontakt und weiterführende Informationen

Amt für soziale Sicherheit **Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde**	Amt für soziale Sicherheit Fachstelle Familie und Generationen Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3 4509 Solothurn Tel. 032 627 23 11 Mail: aso@ddi.so.ch www.aso.so.ch
PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz	Pflege- und Adoptivkinder Schweiz Pfingstweidstrasse 16 8005 Zürich Tel. 044 205 50 40 Mail: info@pa-ch.ch www.pa-ch.ch
Amt für Migration	Migration und Schweizer Ausweise Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3 4509 Solothurn Tel. 032 627 28 37 Mail: migrationsamt@ddi.so.ch www.misa.so.ch
Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug (online) bestellen	https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de
Betreibungsregisterauszug (online) bestellen	www.so.ch > Departemente > Finanzen > Amtschreibereien > Betreibungsämter